Bundesgesetzblatt

Teil II

1961	Ausgegeben zu Bonn am 25. Juli 1961	Nr. 36

Tag	Inhalt	Seite
18. 7. 61	**Gesetz zu dem Übereinkommen vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern**	1005
18. 7. 61	**Gesetz zu dem Übereinkommen vom 24. Oktober 1956 über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht**	1012
20. 7. 61	**Erstes Gesetz zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Baumwollsaatöl usw.)**	1017
20. 5. 61	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens (Inkrafttreten für Ruanda-Urundi)	1019
27. 6. 61	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über den Luftverkehr	1020

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern *)

Vom 18. Juli 1961

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Den Haag am 8. Oktober 1958 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 16 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 18. Juli 1961

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

*) Das Gesetz zur Ausführung des Übereinkommens wird in der Nummer 54 des Bundesgesetzblattes Teil I verkündet werden.